

Anpassung der Regierungsvereinbarung, gemäss Beschluss des Regierungsausschusses vom 17. Dezember 2012

Regierungsvereinbarung vom Dezember 2009	beantragte Anpassung	Kommentar
Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz Gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 9. Dezember 2009, des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Dezember 2009, des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2009, des Kantons Solothurn vom 7. Dezember 2009.	[Unverändert]	
<i>Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn,</i> gestützt auf Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁾ und Art. 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970¹⁾,	[Unverändert]	

¹⁾ SR 101

Regierungsvereinbarung vom Dezember 2009	beantragte Anpassung	Kommentar
<i>vereinbaren:</i>		
Erstes Kapitel: Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit		
§ 1 Ziel der Zusammenarbeit Ziel der Zusammenarbeit Die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz zielt darauf ab, die Qualität, Effizienz und Effektivität der kantonalen Bildungssysteme zu steigern und sie gemeinsam zu harmonisieren.	§ 1 Ziel der Zusammenarbeit Ziel der Zusammenarbeit Die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz zielt darauf ab, die Qualität, Effizienz und Effektivität der kantonalen Bildungssysteme <u>gemeinsam</u> zu steigern <u>und weiter zu entwickeln</u> und sie gemeinsam zu harmonisieren .	Verzicht auf das generelle Konvergenzziel, nach wie vor soll aber über konkrete Projekte eine gemeinsame Weiterentwicklung erfolgen
§ 2 Art der Zusammenarbeit Art der Zusammenarbeit ¹ Die Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen über a) gegenseitige Absprachen vor wichtigen kantonalen bildungspoliti-	§ 2 Art der Zusammenarbeit Art der Zusammenarbeit ¹ Die Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen über a) gegenseitige Absprachen <u>Information</u> vor wichtigen kan-	Zurücknahme des Anspruchs, bei Beibehaltung der Informationspflicht

¹⁾ Rechtssammlung EDK 1.1.

Regierungsvereinbarung vom Dezember 2009	beantragte Anpassung	Kommentar
schen Weichenstellungen, b) Anstösse zur schrittweisen Ausrichtung der kantonalen Gesetzgebungen auf gemeinsame Zielsetzungen, c) die, soweit sinnvoll, gemeinsame Planung von Entwicklungsprojekten und die diesbezügliche gemeinsame Ausarbeitung inhaltlich abgestimmter Vorlagen zu Händen der zuständigen kantonalen Organe, d) die Schaffung gemeinsamer Verfahren, Ausschüsse und Fachgruppen, e) die gemeinsame Vertretung der Interessen gegenüber dem Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie deren Unterorganisationen. ² Die Zuständigkeit kantonalen Gremien bleibt vorbehalten.	tonalen bildungspolitischen Weichenstellungen, b) Anstösse zur schrittweisen Ausrichtung der kantonalen Gesetzgebungen auf gemeinsame Zielsetzungen, c) die, soweit sinnvoll, gemeinsame Planung von Entwicklungsprojekten und die diesbezügliche gemeinsame Ausarbeitung inhaltlich abgestimmter Vorlagen zu Händen der zuständigen kantonalen Organe, d) die Schaffung gemeinsamer Verfahren, Ausschüsse und Fachgruppen, e) die gemeinsame Vertretung der Interessen gegenüber dem Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie deren Unterorganisationen. ² Die Zuständigkeit kantonalen Gremien bleibt vorbehalten.	Folge des Verzichts auf Konvergenz redaktionelle Bereinigung
§ 3 Institutionalisierung der Zusammenarbeit Institutionalisierung der Zusammenarbeit ¹ Die Regierungen prüfen bis spätestens Ende 2013 die längerfristige Institutionalisierung der Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz. ² Sie klären dabei insbesondere, wie die Abstimmung mit den beste-	§ 3 Institutionalisierung der Zusammenarbeit Institutionalisierung der Zusammenarbeit ¹ Die Regierungen prüfen bis spätestens Ende 2013 die längerfristige Institutionalisierung der Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz. ² Sie klären dabei insbesondere, wie die Abstimmung mit den beste-	Es wird keine weitere Institutionalisierung angestrebt. Die Abstimmung mit der EDK erfolgt in der bisherigen Form mittels gemeinsamer Positionsbezüge (keine Konstitution des Bildungsraums als eigene Region der EDK).

Regierungsvereinbarung vom Dezember 2009	beantragte Anpassung	Kommentar
henden Organisationseinheiten der EDK erfolgt.	bestehenden Organisationseinheiten der EDK erfolgt.	
§ 4 Bereiche der Zusammenarbeit Bereiche der Zusammenarbeit ¹ Die Zusammenarbeit bezieht sich auf alle wesentlichen Entwicklungsprojekte a) der Förderung vor der Einschulung, b) des Kindergartens und der Primarstufe, c) der Sekundarstufe I, d) der Sekundarstufe II (Berufsbildung und Mittelschule). ² Die zuständigen Departemente resp. Direktionen planen Entwicklungsprojekte in diesen Bereichen so weit sinnvoll gemeinsam.	§ 4 Bereiche der Zusammenarbeit Bereiche der Zusammenarbeit ¹ Die Zusammenarbeit bezieht <u>bezieht</u> sich auf alle wesentlichen Entwicklungsprojekte <u>beziehen</u> a) der Förderung vor der Einschulung, b) des Kindergartens und der Primarstufe, c) der Sekundarstufe I, d) der Sekundarstufe II (Berufsbildung und Mittelschule). e) <u>Tertiärstufe</u> f) <u>Weiterbildung</u> ² Die zuständigen Departemente resp. Direktionen planen Entwicklungsprojekte in diesen Bereichen so weit sinnvoll gemeinsam.	Zurücknahme des Anspruchs Im Sinne einer Förderung durchgängiger Bildungslaufbahnen sollten auch der Tertiärbereich (der über die FHNW sowieso schon vierkantonal gesteuert werden) und die Weiterbildung in den Blick genommen werden. Streichung des letzten Satzes, da keine Zusatzinformation.
Zweites Kapitel: Organisation und Steuerung der Zusammenarbeit		

Regierungsvereinbarung vom Dezember 2009	beantragte Anpassung	Kommentar
§ 5 Organisation Organisation ¹ Oberstes Koordinationsorgan bildet der aus den Vorsteherinnen resp. Vorstehern der zuständigen Departemente resp. Direktionen zusammengesetzte Regierungsausschuss. ² Die zuständigen Departemente resp. Direktionen richten ihre Organisation auf die Zusammenarbeit aus. ³ Sie richten im Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau ein gemeinsames Projektsekretariat ein.	§ 5 Organisation Organisation ¹ Oberstes Koordinationsorgan bildet der aus den Vorsteherinnen resp. Vorstehern der zuständigen Departemente resp. Direktionen zusammengesetzte Regierungsausschuss. ² Die zuständigen Departemente resp. Direktionen richten ihre Organisation auf die Zusammenarbeit aus. ³ Sie richten im Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau ein gemeinsames Projektsekretariat ein.	
§ 6 Tätigkeitsprogramm und jährliche Berichterstattung Tätigkeitsprogramm und jährliche Berichterstattung ¹ Der Regierungsausschuss legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest. Er berichtet den Regierungen jährlich über den Stand der Arbeiten, insb. bezüglich der Zusammenarbeitsbereiche gemäss § 4. ² Die Berichterstattung erfolgt im übrigen im Rahmen des jeweiligen kantonalen Jahresberichts.	§ 6 Tätigkeitsprogramm und jährliche Berichterstattung Tätigkeitsprogramm und jährliche Berichterstattung Periodische Überprüfung der Zusammenarbeit Periodische Überprüfung der Zusammenarbeit ¹ <u>Die Regierungen befinden alle vier Jahre, erstmals 2017, über die Fortführung der Zusammenarbeit.</u> ² <u>Grundlage für diesen Entscheid ist ein Bericht des Regierungsausschusses mit Anträgen zu folgenden Punkten:</u> a) <u>Erfolgsbilanz der laufenden Periode</u>	Neu soll die Zusammenarbeit alle vier Jahre überprüft werden. Dies verhindert, dass sie zur fraglosen Routine wird immer wieder die Frage nach Sinn und Ziel gestellt werden muss.

Regierungsvereinbarung vom Dezember 2009	beantragte Anpassung	Kommentar
	b) <u>Auswertung des Bildungsberichts gemäss § 7 mit Schlussfolgerungen für die weitere Zusammenarbeit</u> c) <u>Arbeitsprogramm für die nächsten vier Jahre</u> d) <u>Konsequenzen für die Regierungsvereinbarung</u> e) <u>Finanzierung der nächsten vierjährigen Periode</u> ² <u>Die Berichterstattung erfolgt im übrigen im Rahmen des jeweiligen kantonalen Jahresberichts.</u>	
§ 7 Periodischer Bildungsbericht Periodischer Bildungsbericht ¹ Der Regierungsausschuss unterbreitet den Regierungen periodisch einen Bildungsbericht zum Bildungsraum Nordwestschweiz. ² Der Bildungsbericht enthält eine datengestützte Analyse der kantonalen Bildungssysteme, Quervergleiche zu wichtigen Entwicklungsfragen sowie Aussagen zu allfällig erfolgten bildungspolitischen Entwicklungen in den einzelnen Kantonen und deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit. ³ Auf dessen Basis nehmen die Regierungen eine Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit vor und beschliessen gegebenenfalls eine Anpassung der Zusammenarbeitsvereinbarung. ⁴ Der Bildungsbericht wird den Regierungen in Abstimmung mit dem	§ 7 Periodischer Bildungsbericht Periodischer Bildungsbericht ¹ Der Regierungsausschuss unterbreitet den Regierungen <u>in Hinblick auf die Antragstellung gemäss § 6</u> periodisch einen Bildungsbericht zum Bildungsraum Nordwestschweiz. ² Der Bildungsbericht enthält eine datengestützte Analyse der kantonalen Bildungssysteme, Quervergleiche zu wichtigen Entwicklungsfragen sowie Aussagen zu allfällig erfolgten bildungspolitischen Entwicklungen in den einzelnen Kantonen und deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit. ³ Auf dessen Basis nehmen die Regierungen eine Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit vor und beschliessen gegebenenfalls eine Anpassung der Zusammenarbeitsvereinbarung.	Neu wird der Bildungsbericht definitiv vorgesehen. Zugleich wird seine Rolle im Rahmen der periodischen Überprüfung gemäss § 6 definiert, daher werden entsprechende Bestimmungen hierzu in § 7 überflüssig.

Regierungsvereinbarung vom Dezember 2009	beantragte Anpassung	Kommentar
nationalen Bericht alle vier Jahre unterbreitet, erstmals 2015. ⁵ Er wird gemäss den jeweils geltenden kantonalen Anforderungen und Verfahren den Parlamenten zugeleitet.	⁴ Der Bildungsbericht wird den Regierungen in Abstimmung mit dem nationalen Bericht alle vier Jahre unterbreitet, erstmals 2015. [redundant, da neuer § 6] ⁵ Er wird gemäss den jeweils geltenden kantonalen Anforderungen und Verfahren den Parlamenten zugeleitet.	
§ 8 Mitwirkung Mitwirkung Die zuständigen Departemente resp. Direktionen sorgen bei der Umsetzung dieser Vereinbarung für einen angemessenen Einbezug von Vertretungen der politischen Mitwirkungsorgane, der Gemeinde- und Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und weiterer betroffener Organisationen gemäss den jeweils geltenden kantonalen Vorgaben.	[Unverändert]	
§ 9 Information der Parlamente Information der Parlamente Die zuständigen Departemente resp. Direktionen informieren die jeweiligen parlamentarischen Bildungskommissionen über wichtige Schritte und Entwicklungen im Bildungsraum.	§ 9 Information der Parlamente Information der Parlamente Die zuständigen Departemente resp. Direktionen informieren die jeweiligen parlamentarischen Bildungskommissionen <u>im Rahmen der kantonalen Usanzen</u> über wichtige Schritte und Entwicklungen im Bildungsraum.	Es soll keine Sonderberichterstattung vorgesehen werden (entsprechend neu § 6 Abs. 2).

Regierungsvereinbarung vom Dezember 2009	beantragte Anpassung	Kommentar
Drittes Kapitel: Finanzierung		
§ 10 Finanzierung Finanzierung ¹ Die Finanzierung gemeinsamer Projektkosten erfolgt, soweit die bezogenen Leistungen nichts anderes gebieten, im Verhältnis der Einwohnerzahl der Vertragskantone. Es werden dazu nach Massgabe der kantonalen Kompetenzordnungen Projektvereinbarungen abgeschlossen. ² Für die Finanzierung der allgemeinen Kosten der Zusammenarbeit leisten die Kantone einen jährlichen Beitrag. Dieser wird jeweils im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsverfahrens festgelegt. ³ Für die Finanzierung des Projektsekretariats gemäss § 5 Absatz 3 trägt der Kanton Aargau 50 Prozent. Die übrigen Kosten werden gemäss Absatz 1 unter den Kantonen verteilt.	[Unverändert]	
Viertes Kapitel: Schlussbestimmungen		

Regierungsvereinbarung vom Dezember 2009	beantragte Anpassung	Kommentar
§ 11 Inkrafttreten Inkrafttreten Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von allen Regierungen unterzeichnet worden ist.	§ 11 Inkrafttreten Inkrafttreten Diese Vereinbarung tritt <u>per 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 1./7./9./15. Dezember 2009, sobald sie von allen Regierungen unterzeichnet worden ist.</u>	Damit die Budgetplanung möglich ist, soll der Ertrag erst per 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die bisherige Vereinbarung wird damit abgelöst.
§ 12 Dauer und Kündigung Dauer und Kündigung ¹ Diese Vereinbarung gilt unbefristet. ² Sie kann mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden, frühestens aber auf Ende 2013. ³ Die aufgrund dieses Vertrags eingegangenen und über dessen Dauer hinausgehenden Verpflichtungen sind auch nach einer allfälligen Auflösung des Vertrags einzuhalten.	§ 12 Dauer und Kündigung Dauer und Kündigung ¹ Diese Vereinbarung gilt unbefristet. ² Sie kann mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden, frühestens aber auf Ende 2013 <u>2015</u> . ³ Die aufgrund dieser Vereinbarung eingegangenen und über dessen Dauer hinausgehenden Verpflichtungen sind auch nach einer allfälligen Auflösung des Vertrags einzuhalten.	Eine Befristung wäre auch genauso denkbar (da 2017 sowieso wieder eine generelle Überprüfung erfolgen muss, vgl. § 6), würde aber der Botschaft, wonach eine Konsolidierung erfolgen soll, widersprechen. Redaktionelle Anpassung.
§ 13 Austritt und Beitritt Austritt und Beitritt ¹ Tritt die Regierung eines Kantons gestützt auf § 12 Absatz 2 aus, führt dies nicht zu einer Auflösung dieser Vereinbarung.	[Unverändert]	

Regierungsvereinbarung vom Dezember 2009	beantragte Anpassung	Kommentar
² Vorbehalt bleibt die Auflösung dieser Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller beteiligten Regierungen. ³ Regierungen weiterer Kantone können mit Zustimmung der Regierungen aller bisheriger Vereinbarungskantone dieser Vereinbarung beitreten.		